

**Statuten
der Radio LoRa gemeinnützige AG**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck	3
Artikel 1 Firma, Sitz, Dauer	3
Artikel 2 Zweck	3
II. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre	4
Artikel 3 Aktienkapital	4
Artikel 4 Beabsichtigte Sachübernahme	4
Artikel 5 Aktien, Verbriefung, Anerkennung der Statuten	4
Artikel 6 Aktienbuch	4
Artikel 7 Übertragung von Aktien	4
III. Organisation	5
Artikel 8 Organe	5
A. Generalversammlung	5
Artikel 9 Befugnisse	5
Artikel 10 Arten, Einberufung	6
Artikel 11 Universalversammlung	7
Artikel 12 Ort, Vorsitz, Protokollführung	7
Artikel 13 Vertretung	7
Artikel 14 Stimmrecht	7
Artikel 15 Beschlussfassung	8
Artikel 16 Protokoll	8
B. Verwaltungsrat	9
Artikel 17 Zusammensetzung	9
Artikel 18 Amtsdauer	9
Artikel 19 Konstituierung	9
Artikel 20 Aufgaben	9
Artikel 21 Organisation	10
Artikel 22 Geschäftsführung	10
Artikel 23 Entschädigung	11
C. Sendekommission	11
Artikel 24 Zusammensetzung	11
Artikel 25 Amtsdauer	11
Artikel 26 Aufgaben	11
Artikel 27 Organisation	12
Artikel 28 Entschädigung	12

D. Revisionsstelle	12
Artikel 29 Wahl	12
Artikel 30 Amtsdauer	12
Artikel 31 Aufgaben	12
IV. Rechnungslegung, Gewinnverwendung	13
Artikel 32 Geschäftsjahr	13
Artikel 33 Verwendung des Bilanzgewinns	13
V. Auflösung, Liquidation	13
Artikel 34 Auflösung	13
Artikel 35 Liquidation	13
VI. Mitteilungen	13
Artikel 36 Publikationsorgan, Mitteilungen	13

I. FIRMA, SITZ, DAUER, ZWECK

Artikel 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Radio LoRa gemeinnützige AG
(Radio LoRa gemeinnützige SA)
(Radio LoRa gemeinnützige Ltd.)

besteht für unbestimmte Zeit eine gemeinnützige Aktiengesellschaft (**Ge-
sellschaft**) mit Sitz in Zürich.

Artikel 2 Zweck

2.1 Zweck der Gesellschaft ist das Betreiben eines alternativen Radio- und Medienprojekts im Raum Zürich.

2.2 Radio LoRa

- ist ein nicht gewinnorientiertes, partizipatives, und werbefreies Radio- und Medienprojekt, in dessen Programm und Betrieb sich ein emanzipatorischer Anspruch widerspiegelt und das Gerechtigkeit und soziale Gleichberechtigung anstrebt. Das Projekt LoRa hat den Anspruch, frei zu sein von Sexismus, Rassismus und von anderen sozialen Unterdrückungsformen.
- will insbesondere im Raum Zürich eine wichtige alternative Quelle von Informationen und kultureller Produktionen sein und einen Beitrag zur Medienvielfalt und zur freien Meinungsbildung leisten.
- bietet Menschen unabhängig von ihren kulturellen, geschlechtlichen, sexuellen und anderen selbstgewählten oder zugeschriebenen Identitäten einen möglichst einfachen und selbstbestimmten Zugang zur Verbreitung von Radiobeiträgen und anderen medialen Inhalten.

2.3 Die Gesellschaft kann jede Tätigkeit ausüben, welche mit dem erwähnten Zweck direkt oder indirekt zusammenhängt.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN, AKTIONÄRE

Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100'000.00 und ist eingeteilt in 1'000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 100.00. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4 Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt nach der Gründung von der Stiftung Alternatives Lokal-Radio Zürich (ALR Zürich) deren Geschäft gemäss noch abzuschliessendem Vermögensübertragungsvertrag und Bilanz per 31. Dezember 2018 mit Aktiven von CHF 480'223.00 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 194'615.00 unentgeltlich zu übernehmen.

Artikel 5 Aktien, Verbriefung, Anerkennung der Statuten

- 5.1 Die Gesellschaft kann einzelne Aktientitel oder Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben.
- 5.2 Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Artikel 6 Aktienbuch

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzniesserinnen und Nutzniesser mit Namen und Vornamen bzw. Firma sowie Adresse (inkl. E-Mail-Adresse) eingetragen werden. Gegenüber der Gesellschaft gilt nur als Aktionärin oder Aktionär oder Nutzniesserin oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 7 Übertragung von Aktien

- 7.1 Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutznie-

sung. Das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung ist an den Verwaltungsrat zu richten.

- 7.2 Das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung kann abgelehnt werden, wenn die Erwerberin oder der Erwerber auf Verlangen des Verwaltungsrats nicht ausdrücklich erklärt, dass sie oder er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat (Art. 685b Abs. 3 OR).
- 7.3 Weiter kann das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder im Hinblick auf die wirtschaftliche Selbständigkeit abgelehnt werden, so etwa, wenn die Erwerberin oder der Erwerber andere Zielsetzungen verfolgt, wenn ein Konkurrenzverhältnis besteht oder wenn die Erwerberin oder der Erwerber im Falle der Zustimmung mehr als 5% der Namenaktien der Gesellschaft halten würde.
- 7.4 Die Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung ohne Angabe von Gründen ablehnen, wenn sie der Veräusserin oder dem Veräusserer anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt (Eingangsdatum) des Gesuchs zu übernehmen (Art. 685b Abs. 1 OR).

III. ORGANISATION

Artikel 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Verwaltungsrat
- die Sendekommission (fakultatives Organ)
- die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Artikel 9 Befugnisse

- 9.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- 9.2 Der Generalversammlung stehen gemäss Art. 698 Abs. 2 OR folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- (i) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- (ii) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Sendekommission und der Revisionsstelle;
- (iii) die Genehmigung des Geschäftsberichts;
- (iv) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses;
- (v) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats; und
- (vi) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

9.3 Die Generalversammlung kann über Angelegenheiten Beschluss fassen, die ihr vom Verwaltungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Artikel 10 Arten, Einberufung

- 10.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt (Art. 699 Abs. 2 OR).
- 10.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.
- 10.3 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen (Art. 699 Abs. 1 OR). Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ebenfalls einzuladen (Art. 702a OR).
- 10.4 Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der Form gemäss Artikel 36 der Statuten einzuberufen. In der Einberufung sind Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sowie die Anträge und bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen kandidierenden Personen bekannt zu geben.
- 10.5 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionärinnen und Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen und die Aktionärinnen und Aktionäre sind darüber zu informieren; jede Aktionärin und jeder Aktionär kann verlangen, dass ihr oder ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird (Art. 696 Abs. 1 OR).

Artikel 11 Universalversammlung

Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird und alle Mitglieder des Verwaltungsrats eingeladen wurden oder anwesend sind, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, falls und solange die Eigentümerinnen und Eigentümer sämtlicher Aktien anwesend oder vertreten sind (Art. 701 und 702a OR).

Artikel 12 Ort, Vorsitz, Protokollführung

- 12.1 Der Verwaltungsrat bestimmt den Ort der Generalversammlung.
- 12.2 Das Präsidium des Verwaltungsrats und bei dessen Verhinderung das allfällige Vizepräsidium oder ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied und bei Verhinderung aller Genannten ein von der Generalversammlung zu wählender Tagesvorsitz führt den Vorsitz.
- 12.3 Der Vorsitz bezeichnet eine protokollführende Person, welche nicht Aktionärin oder Aktionär zu sein braucht.

Artikel 13 Vertretung

- 13.1 Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine andere Aktionärin oder einen Aktionär vertreten lassen. Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann nicht mehr als eine Stellvertretung übernehmen. Der Vorsitz entscheidet abschliessend über die Anerkennung einer Vollmacht.

Artikel 14 Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Artikel 15 Beschlussfassung

- 15.1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (Art. 703 OR), soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 15.2 Für die folgenden Geschäfte ist gemäss Art. 704 OR ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich:
- (i) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - (ii) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 - (iii) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
 - (iv) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - (v) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts.
- 15.3 Für die folgenden Geschäfte ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel sämtlicher Stimmen und Aktiennennwerte der Gesellschaft auf sich vereinigt, erforderlich:
- (i) die Änderung des Gesellschaftszwecks;
 - (ii) die Abwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats;
 - (iii) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 - (iv) die Auflösung der Gesellschaft.
- 15.4 Der Revisionsbericht muss vorliegen, bevor die Generalversammlung die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht genehmigt und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliesst (Art. 731 Abs. 1 OR). Unterliegt die Gesellschaft der ordentlichen Revision, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein, wobei die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten kann (Art. 731 Abs. 2 OR).

Artikel 16 Protokoll

- 16.1 Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung eines Protokolls. Dieses hält fest: Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionärinnen und Aktionären, von Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretungen und von Depotvertretungen vertreten werden; die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; die Begehren um Auskunft und die darauf erteil-

ten Antworten; die von den Aktionärinnen und Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

- 16.2 Das Protokoll ist vom Vorsitz und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

B. Verwaltungsrat

Artikel 17 Zusammensetzung

- 17.1 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die die entsprechenden Kompetenzen und Ressourcen für das Amt mitbringen.
- 17.2 Es wird angestrebt, dass der Verwaltungsrat mindestens zur Hälfte aus Frauen und zur Hälfte aus Migrantinnen und Migrantinnen besteht.

Artikel 18 Amtsdauer

- 18.1 Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Schluss der nächstfolgenden als ein Jahr gilt. Die während einer Amtsperiode neu gewählten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.
- 18.2 Wiederwahl ist zweimal zulässig.

Artikel 19 Konstituierung

18. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.
- 19.1 Der Verwaltungsrat wählt oder bestimmt ein Sekretariat, das nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Artikel 20 Aufgaben

- 20.1 Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 20.2 Der Verwaltungsrat hat gemäss Art. 716a Abs. 1 OR folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- (i) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - (ii) die Festlegung der Organisation;
 - (iii) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 - (iv) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen;
 - (v) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - (vi) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - (vii) die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.
- 20.3 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen. (Art. 716a Abs. 2 OR)

Artikel 21 Organisation

Der Verwaltungsrat regelt seine Organisation und Beschlussfassung in einem Organisationsreglement. Der Vorsitz in den Verwaltungsratsitzungen hat den Stichtscheid gemäss Art. 713 Abs. 1 OR.

Artikel 22 Geschäftsführung

- 22.1 Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Ziffer 20.2 die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats (Delegierten), der Geschäftsleitung (Betriebsgruppe) oder Dritten übertragen. Mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder bleiben zur Vertretung befugt.
- 22.2 Das Organisationsreglement ordnet die Übertragung der Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Artikel 23 Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Die von ihnen für Zwecke der Gesellschaft gemachten Unkosten werden von der Gesellschaft getragen.

C. Sendekommission**Artikel 24 Zusammensetzung**

- 24.1 Die Sendekommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die die entsprechenden Kompetenzen und Ressourcen für ihre Tätigkeit mitbringen.
- 24.2 Es wird angestrebt, dass die Sendekommission mindestens zur Hälfte aus Frauen und zur Hälfte aus Migrantinnen und Migranten besteht.

Artikel 25 Amtsdauer

- 25.1 Die Mitglieder der Sendekommission werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Schluss der nächstfolgenden als ein Jahr gilt. Die während einer Amtsperiode neu gewählten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.
- 25.2 Wiederwahl ist zweimal zulässig.

Artikel 26 Aufgaben

- 26.1 Die Sendekommission hat folgende Aufgaben:
- (i) Gestaltung des Programms von Radio LoRa;
 - (ii) Qualitäts- und Reklamationsmanagement;
 - (iii) Einhaltung von gesetzlichen, behördlichen und statutarischen Vorgaben sowie Beschlüssen der Generalversammlung und des Verwaltungsrates im eigenen Verantwortungsbereich;
 - (iv) Berichterstattung an den Verwaltungsrat und an die Generalversammlung.

Artikel 27 Organisation

Die Sendekommission organisiert sich selbst. Ihre redaktionelle Freiheit ist (in den Grenzen des Gesetzes und der behördlichen und statutarischen Vorgaben) vollumfänglich gewährleistet.

Artikel 28 Entschädigung

Die Mitglieder der Sendekommission üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Die von ihnen für Zwecke der Gesellschaft gemachten Unkosten werden von der Gesellschaft getragen.

D. Revisionsstelle**Artikel 29 Wahl**

- 29.1 Die Gesellschaft optiert gemäss Art. 727 Abs. 3 OR freiwillig für eine ordentliche Revision.
- 29.2 Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisionsexperte oder Revisor bzw. eine zugelassene Revisionsexpertin oder Revisorin nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zu bezeichnen.
- 29.3 Die Revisionsstelle muss im Sinne des Gesetzes unabhängig sein.

Artikel 30 Amtsdauer

- 30.1 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Zeit bis zum Schluss der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung als ein Jahr gilt.
- 30.2 Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 31 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Aufgaben gemäss Gesetz.

IV. RECHNUNGSLEGUNG, GEWINNVERWENDUNG

Artikel 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Artikel 33 Verwendung des Bilanzgewinns

- 33.1 Der in der Jahresrechnung ausgewiesene Jahresgewinn ist nach den Bestimmungen von Art. 671 ff. OR zu verwenden.
- 33.2 Zu respektieren sind auch die Vorgaben der Steuergesetzgebung im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung der Gesellschaft. Die Ausrichtung von Dividenden und Tantiemen ist ausgeschlossen.

V. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

Artikel 34 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt gemäss Art. 736 ff. OR.

Artikel 35 Liquidation

- 35.1 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss Art. 739 ff. OR.
- 35.2 Die Liquidatorinnen und Liquidatoren sind berechtigt, die Aktiven der Gesellschaft freihändig zu veräussern.
- 35.3 Ein nach der Liquidation noch vorhandener Vermögensüberschuss ist dem Verein Radio LoRa zu überweisen, oder, falls der Verein Radio LoRa dannzumal nicht mehr bestehen sollte, an ein gemeinnütziges, partizipatives Kommunikationsprojekt im Raum Zürich mit denselben Zielen wie diejenigen der Gesellschaft.

VI. MITTEILUNGEN

Artikel 36 Publikationsorgan, Mitteilungen

- 36.1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

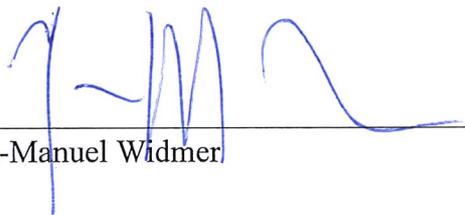
36.2 Die Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen im Publikationsorgan oder durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Zürich, 15. April 2019

Stiftung Alternatives Lokal-Radio Zürich (ALR Zürich)



Claudia Ackermann



Juan-Manuel Widmer

Bestätigung

Die vorliegenden Statuten der Radio LoRa gemeinnützige AG (14 Seiten; inkl. dieser) stimmen mit denjenigen an der heutigen Gründung vorgelegten überein.

Zürich, 15. April 2019



NOTARIAT AUSSERSIHL-ZÜRICH



Marc Schnellmann, Notar